



Förderkreis des Instituts für Sportwissenschaft  
der Universität Tübingen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Instituts für Sportwissenschaft (FISPO) e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.

### § 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung sportwissenschaftlicher Zwecke sowie der Förderung des Universitätsports, insbesondere

- der Förderung der Ausbildung von Sportstudierenden,
- der Förderung von Forschungsvorhaben des Instituts für Sportwissenschaft und
- der Förderung des Hochschulsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Beschaffen und die Weitergabe von Mitteln an das Institut für Sportwissenschaft der Universität Tübingen zur Förderung wissenschaftlicher und sportlicher Zwecke sowie durch Maßnahmen des Vereins (z.B. Vorträge, Diskussionsrunden oder Kongresse), die der wissenschaftlichen Kontaktpflege dienen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Vertreter/in des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vertreter/in des Instituts für Sportwissenschaft wird von der Institutsleitung, ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren, bestimmt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Studierende sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts zahlen einen Beitrag von mindestens 100,- €; darüber hinaus wird eine Spende erwartet.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Universität Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden hat.

Festgestellt am 3. Februar 1999

(geändert laut Auflage des Finanzamts am 24. Juni 1999)

(geändert am 9. Juli 2005)